

In Schleswig Holstein fehlen Gebärdendolmetschungen, wodurch Menschen mit

Höreinschränkungen nicht barrierefrei am Arbeitsleben teilnehmen können.

Stellungnahme der LAG der Kommunalen Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderungen Schleswig-Holsteins

Über 800 gehörlose Menschen arbeiten laut dem Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. im Bundesland Schleswig-Holstein.

Das Integrationsamt Kiel hat die Regeln für die Bezahlung von Gebärdensprachdolmetschungen im Arbeitsleben zuletzt am 01.12.2022 verändert

(siehe „Ermessensleitende Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben“).

Seitdem ist es besonders für gehörlose und hörbehinderte Menschen, die entfernt von den Gebärdensprachdolmetschenden wohnen, kaum oder nicht mehr möglich Gebärdensprachdolmetschungen im Arbeitsleben zu erhalten. Dies betrifft insbesondere wichtige Anlässe von Gebärdensprachdolmetschungen im Arbeitsleben, wie z.B.

- Unterweisungen am Arbeitsplatz
- Teilnahme an Betriebsversammlungen
- Teilnahme an Teamsitzungen
- Fort- und Weiterbildungen
- Personalgespräche etc.

Eine gerechte, chancengleiche Teilhabe nach der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 27) ist nicht gewährleistet. Dort wird unter anderem gefordert, dass Menschen das Recht haben, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit in einem inklusiven Arbeitsmarkt zu verdienen.

Es wurde der Vorrang des Onlinedolmetschens mit der nochmaligen Anpassung der Richtlinie zum 1.12.2022 offiziell aufgegeben, jedoch bleiben die Vergütungen für das Gebärdensprachdolmetschen im Arbeitsleben in Schleswig-Holstein bundesweit unterdurchschnittlich.

Als Folge nehmen Gebärdendolmetschende bevorzugt andere besser bezahlte Aufträge fernab des Arbeitslebens (z.B. von Krankenkassen, Veranstaltungen etc.) an.

Durch die schlechte Bezahlung dolmetschen sie bevorzugt am Wohnort oder wandern aus Schleswig –Holstein ab. Dieser Situation ist geschuldet, dass

momentan mehrere Einzelklagen von gehörlosen und hörbehinderten Arbeitnehmenden bzw. deren Arbeitsgebenden bei Gericht anhängig sind.

Im Integrationsamt Schleswig-Holstein bestätigte man, dass derzeit keine weitere Überarbeitung der Richtlinie vorgesehen sei. Man sei im Integrationsamt auch nicht bereit, zur Problematik einen Termin mit gehörlosen Menschen zu vereinbaren: Es würden aufgrund von Langzeiterkrankungen dafür die personellen Ressourcen fehlen.

Diesen Umstand kann die LAG der kommunalen Beauftragten und Beiräte nicht akzeptieren und fordert daher, dass die Verantwortlichen ihrer Pflicht nachkommen, die notwendigen begleitenden Hilfen im Arbeitsleben der Menschen mit Hörbehinderung sicherzustellen. Sie bittet außerdem das Integrationsamt um Transparenz und Offenlegung der konkreten Zahlen für Dolmetschleistungen im Arbeitsleben im Rahmen der Ausgleichsabgabe. Es stellt sich die Frage, ob Menschen mit Hörbehinderungen in Schleswig-Holstein diskriminiert werden.

Sollte es ab dem Jahr 2024 durch die neu geregelte Ausgleichsabgabe zu Mehreinnahmen für die Inklusion – und Integrationsämter kommen, sollten diese Mehreinnahmen im prozentualen Anteil der Mehreinnahmen auch für die gehörlosen Menschen in Schleswig-Holstein erhöht werden.

Wenn der Mittelbezug durch die Ausgleichsabgabe weiterhin nicht genügen sollte, müssen für gehörlose und hörbehinderte Menschen unserer Meinung nach andere finanzielle Mittel erschlossen werden, um das Recht auf eine Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten.

Wir fordern :

- eine voll auskömmliche Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschleistungen im Arbeitsleben gemäß Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz mit einem bedarfsorientierten Budget
- die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung auf 6 %
- Aufklärungs- und Präventionsarbeit im wirtschaftlichen Unternehmen zu personellen und technischen Unterstützungsmöglichkeiten von gehörlosen und hörbehinderten und taubblinden Menschen
- die Kostenübernahme für Dolmetschungen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch in allen Bildungsbereichen lt. § 49 und § 185 SGB IX
- statistische Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit bezüglich der Arbeitslosigkeit von gehörlosen und hörbehinderten Menschen
- eine schnellere Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitsassistenzeleistungen und eine einfache Antragstellung
- eine bedarfsgerechte Leistung der Arbeitsassistenten

- die Bereitstellung eines Pauschalbetrages (Form der Vorauszahlung) im Zeitraum von der Antragstellung bis zur Bewilligung
- die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf zwei Jahre
- eine Bildungsstätte für ein Studium der Gebärdendolmetschungen
- die Anzahl der Gebärdendolmetschenden in Schleswig-Holstein zu erhöhen

i.A. Kirsten Vidal und Michael Hegger

Vorsitzende der LAG der Kommunalen Beauftragten und Beiräte